

**Zum Arzttarif des § 43 Abs 1
GebAG – Kumulierung der
Gebührenansätze bei meh-
reren Fragenkomplexen –
Gebührenbestimmung bei
fehlenden Einwendungen
der Parteien (§ 39 GebAG) –
Ergänzungsgutachtens-
honorierung (§ 35 Abs 2 und
§ 43 Abs 1 GebAG) – Neue-
rungsverbot**

1. Auch wenn der angefochtene Beschluss einen Ausspruch über die vorläufige Kostentragung enthält, der diesbezügliche Teil aber nicht angefochten wird, der Rekurs sich vielmehr ausschließlich ge-

- gen die Bemessung der Sachverständigengebühren wendet, so ist zur Entscheidung der Einzelrichter berufen (§ 8a JN).
2. Eine höhere Gebühr steht dem Sachverständigen im zivilgerichtlichen Verfahren nur dann zu, wenn er auf die Zahlung aus Amtsgeldern verzichtet und die Parteien der Höhe der Gebühr zustimmen oder bei rechtsfreundlicher Vertretung binnen der nach § 39 Abs 1a GebAG gesetzten Frist keine Einwendungen erheben (§ 37 Abs 2 GebAG).
 3. Aus der Begründungserleichterung des § 39 Abs 3 GebAG ist abzuleiten, dass die Nichtäußerung einer Partei nicht eine uneingeschränkte Zustimmung bedeutet. Der Gebührenantrag ist vom Gericht auf seine Schlüssigkeit, die Übereinstimmung mit dem Akteninhalt sowie nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen. Das Unterbleiben von Einwendungen ist nur für in den Tatsachenbereich fallende dispositive Positionen bedeutsam.
 4. Das Neuerungsverbot verbietet, im Rekursverfahren neue Tatsachen und Beweismittel zum Gebührenanspruch vorzubringen, soweit sie nicht schon in erster Instanz vorgekommen sind. Es betrifft nur den Tatsachenbereich, nicht aber neue rechtliche Ausführungen zu den erstinstanzlichen Tatsachengrundlagen. So ist das Rekursvorbringen, dass bei der Untersuchung eine Hilfskraft nicht zugegen und nicht erforderlich gewesen sei, mangels Einwendung in erster Instanz nicht beachtlich. Es fehlt die Beschwer; auch liegt ein Verstoß gegen das Neuerungsverbot vor.
 5. Da ein Fall des § 34 Abs 2 GebAG vorliegt ist die Mühewaltung nach dem Pauschaltarif für Ärzte gemäß § 43 GebAG zu vergüten. Dabei ist auch unerheblich, ob ein erlegter Kostenvorschuss die Gebühren deckt oder nicht.
 6. Bei Vornahme einer neurologischen und einer psychiatrischen Untersuchung steht jeweils eine gesonderte Gebühr für Mühewaltung zu (hier zweimal der Ansatz nach § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG).
 7. Dem Sachverständigen wurde die Erstattung von Befund und Gutachten zu insgesamt fünf Fragenkomplexen aufgetragen, nämlich zu den durch die Fehlbehandlung verursachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen, zu den damit verbundenen Schmerzen, zur allfälligen Arbeitsunfähigkeit, zur Notwendigkeit der vorgenommenen Behandlungen und schließlich zur allfälligen Überdeckung der Schmerzen. Es handelt sich dabei um gesonderte Fragenbereiche, weil jeweils besondere Fachkenntnisse erforderlich waren, ein weitgehender Befund notwendig war und auch die Beantwortung einer Frage das Gericht noch nicht zur Beantwortung auch der anderen Fragen befähigte. Sogar fünf Fragenkomplexe: einer mit zwei Gutachten mit je dem Ansatz nach lit e, vier mit dem Ansatz nach lit d.
 8. Im Fall des § 34 Abs 2 GebAG kann ein Ergänzungsgutachten nicht über § 35 Abs 2 GebAG mit einem Zeithonorar nach § 34 Abs 3 Z 3 GebAG (hier 3 Stunden à € 150,-) entlohnt werden, sondern nur nach § 43 Abs 1 Z 1 GebAG (hier: mit dem Ansatz nach lit e).
 9. Die weiters begehrte achtfache Gebühr nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG für acht Zusatzfragen war nicht zuzuerkennen, weil sie nur für den Fall einer Kalkülsänderung gestellt waren und der Gerichtssachverständige auch in seinem Ergänzungsgutachten die Verursachung der Kopfschmerzen durch die Fehlbehandlung verneinte. Demnach hatte der Gutachter nur einen einzigen Fragenkomplex zu behandeln.
 10. Die Einwendungen im Rekurs zum Umfang des Aktenstudiums verstoßen gegen das Neuerungsverbot, weil die Rekurswerberin dazu in erster Instanz keine Einwendungen erhoben hat.

OLG Wien vom 8. Juli 2014, 13 R 11/14d

Die Klägerin begehrt von der Beklagten Schadenersatz wegen einer zahnärztlichen Fehlbehandlung.

Das Erstgericht bestellte mit Beschluss vom 18. 3. 2013 Dr. N. N. zum Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Neurologie und Psychiatrie. Es erteilte ihm den Auftrag, Befund und Gutachten über die durch die Fehlbehandlung verursachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die damit verbundenen Schmerzperioden, die allfällige Arbeitsunfähigkeit und die Notwendigkeit der durchgeführten Behandlungen zu erstatten; weiters ersuchte es – im Hinblick auf die Gutachten aus den anderen Fachgebieten – um Bekanntgabe einer allfälligen Überdeckung der Schmerzen.

Der Sachverständige erstattete am 22. 4. 2013 ein schriftliches Gutachten und verzeichnete dafür Gebühren von € 1.332,49, darin enthalten zweimal € 195,40 an Mühewaltungsgebühr gemäß § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG (zeitaufwendige neurologische und psychiatrische Untersuchung), € 464,80 an Mühewaltungsgebühr nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG (vier Zusatzfragen), € 75,10 an Gebühr für Aktenstudium gemäß § 36 GebAG (zwei Aktenbände), € 97,20 Schreibgebühr nach § 31 Abs 1 Z 3 GebAG (27 Seiten), € 25,- Kosten für Beiziehung von Hilfskräften gemäß § 30 GebAG, € 45,51 Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 32 Abs 1 GebAG (Gang zur Post, Telefonate), € 12,- Portogebühr, € 222,08 Umsatzsteuer.

Die Klägerin begehrte mit Schriftsatz vom 17. 7. 2013 die Gutachtensergänzung, legte dazu ein Privatgutachten des Univ.-Prof. Dr. W. vor, das im Gegensatz zum Gutachten des Dr. N. N. die vorfallskausale Herbeiführung persistierender chronischer Kopfschmerzen bejahte, und übermittelte einen diesbezüglichen Fragenkatalog. Für den Fall einer Kalkülsänderung stellte sie eine weitere Frage nach der damit verbundenen Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit.

Dr. N. N. erstattete am 9. 8. 2013 ein schriftliches Ergänzungsgutachten und verzeichnete dafür Gebühren von € 1.326,49, darin enthalten € 929,60 an Mühewaltungsgebühr gemäß § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG (acht Zusatzfragen), € 75,10 an Gebühr für Aktenstudium gemäß § 36 GebAG (zwei Aktenbände), € 43,20 Schreibgebühr nach § 31 Abs 1 Z 3 GebAG (27 Seiten), € 45,51 Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 32 Abs 1 GebAG (Gang zur Post, Telefonate), € 12,- Portogebühr, € 221,08 Umsatzsteuer.

Die Klägerin erhob mit Schriftsatz vom 11. 10. 2013 gegen das Ergänzungsgutachten umfangreiche Einwendungen, begehrte die Ladung des Sachverständigen Dr. N. N. und des Univ.-Prof. Dr. W. (als sachverständigen Zeugen) zur Aufklärung der Widersprüche und Unrichtigkeiten, und beantragte die Einholung eines weiteren Gutachtens aus dem Fachgebiet der Neurologie zur Vorfallskausalität der Kopfschmerzen und der sich daraus ergebenden Schadensfolgen.

Das Erstgericht wies die Beweisanträge mit Beschluss vom 21. 10. 2013 ab und nahm damit von einer weiteren Aufklärung Abstand.

Die Klägerin erhob gegen den Gebührenanspruch des Dr. N. N. zunächst keine Einwendungen. Erst nach Erstattung des Ergänzungsgutachtens brachte sie vor, dass nach § 34 GebAG der Zeitaufwand für die Gutachtenserstattung anzugeben wäre.

Dr. N. N. entgegnete, dass er die Mühewaltungsgebühr nach § 43 Abs 1 GebAG beantrage und deshalb der Zeitaufwand unerheblich sei.

Über nachdrücklichen Auftrag des Gerichts bezifferte der Sachverständige letztlich den notwendigen Zeitaufwand für das Ergänzungsgutachten mit drei Stunden.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Dr. N. N. für das Gutachten – wie in der Gebührennote verzeichnet – mit (abgerundet) € 1.332,- und für das Ergänzungsgutachten mit (abgerundet) € 750,-. Weiters sprach es aus, dass die Gebühren vorläufig von der Klägerin zu tragen sind.

Begründend führte es im Wesentlichen aus, die Klägerin habe gegen die Gebührennote zum Gutachten keine qualifizierten Einwendungen erhoben. Die Gebühren seien daher antragsgemäß mit € 1.332,- zu bestimmen.

Was die Gebührennote zum Ergänzungsgutachten betreffe, so habe sich der Sachverständige nicht auf ein Honorar für vergleichbare außergerichtliche Tätigkeiten nach § 34 Abs 1 GebAG berufen. Da für Ärzte auch keine gesetzliche Gebührenordnung im Sinne des § 34 Abs 4 GebAG bestehe, sei die Bemessung nach § 34 Abs 3 GebAG vorzunehmen. Gemäß dessen Z 3 sei für Tätigkeiten, die besonders hohe fachliche Kenntnisse erforderten, welche durch ein Universitätsstudium oder eine gleichwertige Vorbildung vermittelt würden, eine Gebühr von € 80,- bis € 150,- pro Stunde angemessen. Innerhalb dieses Rahmens sei die

Gebühr nach der konkret erforderlichen Qualifikation, den fachlichen Schwierigkeiten und der Ausführlichkeit der Begründung zu bestimmen. Vorliegend sei ein Betrag von € 150,- angemessen, weil die gutachterliche Tätigkeit eine besonders hohe Qualifikation erfordert habe, der Sachverständige sich mit dem Privatgutachten des Univ.-Prof. Dr. W. (16 Seiten) befassen musste und ausführlich erläutern habe, warum er bei der Ursache der Kopfschmerzen zu einem anderen Ergebnis als jener gelangt sei. Folglich ergebe sich aber eine Gebühr für Mühewaltung von € 450,-, was drei Stunden zu je € 150,- entspreche. Zu den sonstigen Positionen der Gebührennote zum Ergänzungsgutachten habe sich die Klägerin nicht geäußert. Die Gebühr für das Ergänzungsgutachten betrage daher insgesamt € 750,-.

Gegen diesen Beschluss wendet sich der Rekurs der Klägerin aus dem Anfechtungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Antrag, die Gebühren insgesamt mit lediglich € 865,82 zu bestimmen.

Die Beklagte beantragte, dem Rechtsmittel nicht Folge zu geben. Der Sachverständige Dr. N. N. beteiligte sich nicht am Rechtsmittelverfahren.

Der Rekurs ist teilweise berechtigt.

A. Zur Gerichtsbesetzung:

1.1. Vorauszuschicken ist, dass nach der durch das BBG 2011 neu geschaffenen Bestimmung des § 8a JN über Rechtsmittel gegen Entscheidungen über die Gebühren der Sachverständigen und Dolmetscher der Einzelrichter entscheidet.

Hingegen sind Beschlüsse über die vorläufige Kostensatzpflicht – sei es nach § 2 Abs 2 GEG (WR 1136), sei es nach § 42 Abs 1 GebAG (OLG Wien 9 Ra 22/12i) – von der Zuständigkeitsnorm nicht erfasst (*Krammer*, SV 2012, 42 [Glosse zu OLG Wien 13 R 234/11v]; OLG Wien 13 R 155/12b). Rechtsmittel in diesen Fragen sind vom Senat (§ 8 JN) zu entscheiden.

1.2. Vorliegend erfolgte zwar im angefochtenen Beschluss auch ein Ausspruch über die vorläufige Kostentragung. Der diesbezügliche Teil wurde jedoch mit dem gegenständlichen Rekurs nicht angefochten. Das Rechtsmittel wendet sich vielmehr ausschließlich gegen die Bemessung der Gebühren des Sachverständigen, sodass zur Entscheidung der Einzelrichter berufen ist.

B. Zu den Gebühren für das Gutachten:

1. Voranzustellen ist, dass die Klägerin gegen die Gebührennote in erster Instanz keine (inhaltlich) ablehnende Äußerung abgegeben hat. Es sind daher zunächst die Rechtsfolgen zu prüfen, die mit dem Unterbleiben einer Stellungnahme verbunden sind.

1.1. Nach § 37 Abs 2 GebAG steht dem Sachverständigen im zivilgerichtlichen Verfahren eine höhere Gebühr zu, wenn er auf die Zahlung aus Amtsgeldern verzichtet und die Parteien der Höhe der Gebühr zustimmen oder bei

rechtsfreundlicher Vertretung binnen der nach § 39 Abs 1 GebAG gesetzten Frist keine Einwendungen erheben.

Die Anwendung des § 37 Abs 2 GebAG setzt somit voraus, dass der Sachverständige auf die Auszahlung aus Amtsgeldern verzichtet hat. Vorliegend ist ein solcher Verzicht nicht erfolgt, sodass die Bestimmung jedenfalls nicht anzuwenden ist.

1.2. Aus der Begründungserleichterung des § 39 Abs 3 GebAG wird abgeleitet, dass das Unterbleiben von Einwendungen zu einem Wegfall des Rechtsschutzinteresses (der Beschwer) führt (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 39 GebAG Anm 5 mwN; vgl RIS-Justiz RS0113539).

Allerdings bewirkt die Nichtäußerung der Partei keine uneingeschränkte Zustimmung. Vielmehr hat das Gericht weiterhin den Gebührenantrag auf seine Schlüssigkeit, die Übereinstimmung mit dem Akteninhalt sowie auf zwingende gesetzliche Bestimmungen zu überprüfen (WR 869; RIS-Justiz RW0000307; vgl auch RIS-Justiz RS0113539 [unterbliebene Einwendungen nur für in den Tatsachenbereich fallende disponible Positionen bedeutsam]; *Krammer/Schmidt*, aaO, § 39 GebAG E 42 f mwN).

Vorliegend ist daher – trotz Unterbleibens einer inhaltlich ablehnenden Stellungnahme – der Gebührenanspruch jedenfalls auf seine Schlüssigkeit, die Übereinstimmung mit dem Akteninhalt und mit den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen.

1.3. Nicht zuletzt verbietet das – auch im Rekursverfahren geltende (RIS-Justiz RS0042091) – Neuerungsverbot das Vorbringen neuer Tatsachen und Beweismittel zum Anspruch, soweit sie nicht schon in erster Instanz vorgekommen sind (RIS-Justiz RS0042011).

Das Verbot betrifft aber nur den Tatsachenbereich, neue rechtliche Ausführungen auf der erstinstanzlichen Tatsachengrundlage sind davon nicht betroffen (RIS-Justiz RS0041965 [T1]; vgl RIS-Justiz RS0042025; RS0115575).

Vorliegend ist das Neuerungsverbot daher nur insoweit beachtlich, als die Klägerin nicht schon in erster Instanz vorgekommene Tatsachen neu behauptet. Soweit sie auf Grundlage der bereits vorgelegenen Tatsachen lediglich neue rechtliche Erwägungen anstellt, kommt das Verbot nicht zum Tragen.

2.1. Die Klägerin macht – erstmals im Rekurs – geltend, der Sachverständige habe nicht auf die Bezahlung aus Amtsgeldern verzichtet, sodass § 43 GebAG – auf den sich der Gutachter auch in der Gebührennote berufe – anzuwenden sei. Das Erstgericht hätte die doppelt verrechnete Gebühr für Mühewaltung nach § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG nur einmal zuerkennen dürfen. Da der Zuspruch auch eine weitere Mühewaltung abgelte, wäre die zusätzlich begehrte Gebühr nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG nicht zuzubilligen gewesen. Ferner sei eine Hilfskraft nicht erforderlich und bei der Untersuchung nicht anwesend gewesen.

2.2. Im Hinblick auf die obigen Erörterungen (Punkt B.1.) sind diese Einwendungen – soweit sie die Heranziehung

des § 43 GebAG betreffen – auch im Rekursverfahren beachtlich. Es handelt sich nämlich um Fragen der rechtlichen Würdigung der bereits in erster Instanz vorgelegenen Tatsachengrundlage, sodass das Unterbleiben einer ablehnenden Äußerung insofern unschädlich ist. Auf die Einwendungen ist daher in der Folge inhaltlich einzugehen (vgl Punkte B.3., B.4., B.5.).

2.3. Unbeachtlich ist indessen das erstmalige Tatsachenvorbringen, wonach eine Hilfskraft bei der Untersuchung nicht zugegen und nicht erforderlich gewesen sei. Insoweit fehlt es der Klägerin mangels Einwendungen in erster Instanz am Rechtsschutzinteresse (der Beschwer) und liegt auch ein Verstoß gegen das Neuerungsverbot vor. Auf die diesbezüglichen Einwendungen ist daher nicht näher einzugehen.

3.1. Was die Anwendung des § 43 GebAG betrifft, ist auf § 34 Abs 2 GebAG hinzuweisen. Danach ist in Verfahren, in denen der Sachverständige nicht auf die Zahlung der gesamten Gebühr aus Amtsgeldern verzichtet, die Gebühr für Mühewaltung nach den Tarifen dieses Gesetzes zu bestimmen.

Bei fehlendem Verzicht findet also keine Abgeltung der Mühewaltung nach § 34 GebAG statt, sondern es sind die pauschalen Tarife der §§ 43 ff GebAG heranzuziehen (*Krammer/Schmidt*, aaO, § 34 GebAG Anm 1 f, 5 f mwN). Dabei ist auch unerheblich, ob ein erlegter Kostenvorschuss die Gebühren deckt oder nicht (OLG Wien 16 R 101/99m).

3.2. Da vorliegend ein Verzicht auf die Auszahlung aus Amtsgeldern nicht – auch nicht implizit (wie etwa durch Einverständnis des Gutachters mit einer direkten Zahlung durch die Parteien [vgl *Krammer/Schmidt*, aaO, § 37 GebAG E 36]) – erfolgt ist, hat die Abgeltung der Mühewaltung nach dem Pauschaltarif für Ärzte gemäß § 43 GebAG zu erfolgen.

4.1. Wenn die Klägerin releviert, das Erstgericht hätte die doppelt verrechnete Gebühr für Mühewaltung nach § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG nur einmal zuerkennen dürfen, so lässt sie außer Acht, dass bei Vornahme sowohl einer neurologischen als auch einer psychiatrischen Untersuchung jeweils eine gesonderte Gebühr für Mühewaltung zusteht, zumal sich die Fachgebiete in Methode und Gegenstand unterscheiden (SVSlg 52.801; 52.802; *Krammer/Schmidt*, aaO, § 43 GebAG E 62 mwN).

4.2. Davon ausgehend hat das Erstgericht für die beiden Untersuchungen zutreffend jeweils eine gesonderte Gebühr (für den neurologischen und den psychiatrischen Teil) zuerkannt.

5.1. Soweit die Klägerin vermeint, die Mühewaltungsgebühr nach § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG decke auch eine weitere Mühewaltung ab, sodass eine zusätzliche Gebühr nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG für vier Zusatzfragen nicht zuzubilligen sei, lässt sie außer Acht, dass mehrere gesondert zu honorierende Gutachten vorliegen, wenn ein ärztlicher Sachverständiger mehrere Fragen zu beantwor-

ten hat und dabei für die Begutachtung jeder Frage die ihm eigenen Fachkenntnisse erforderlich sind, ein weitergehender Befund notwendig ist und durch die Beantwortung der einen Frage nicht die weiteren vom Richter selbst gelöst werden können (SVSlg 26.481; *Krammer/Schmidt*, aaO, § 43 GebAG E 64 f mit zahlreichen Beispielen aus der Judikatur).

5.2 Im konkreten Fall trug das Erstgericht dem Sachverständigen die Erstattung von Befund und Gutachten zu insgesamt fünf Fragenkomplexen auf, nämlich zu den durch die Fehlbehandlung verursachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen, zu den damit verbundenen Schmerzen, zur allfälligen Arbeitsunfähigkeit, zur Notwendigkeit der vorgenommenen Behandlungen und schließlich zur allfälligen Überdeckung der Schmerzen.

Es handelt sich dabei um gesonderte Fragenbereiche, weil jeweils besondere Fachkenntnisse des Sachverständigen erforderlich waren, ein weitergehender Befund notwendig war und auch die Beantwortung einer Frage das Gericht noch nicht zur Beantwortung auch der anderen Fragen befähigte.

Davon ausgehend hat das Erstgericht aber völlig zu Recht eine Mühewaltungsgebühr für insgesamt fünf Fragenkomplexe, wobei vier davon nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG verzeichnet wurden, zuerkannt.

5.3. Gegen die Anwendung der konkret verzeichneten und auch zuerkannten Gebührensätze hat sich die Klägerin im Rekurs nicht ausgesprochen. Eine nähere diesbezügliche Prüfung kann unterbleiben.

6. Zusammengefasst ist daher dem Erstgericht bei der Bestimmung der Gebühren laut der Honorarnote zum Gutachten (mit Abrundung gemäß § 39 Abs 2 GebAG auf volle Euro) kein Rechtsirrtum unterlaufen. Dem Rekurs war damit insofern ein Erfolg zu versagen.

C. Zu den Gebühren für das Ergänzungsgutachten:

1.1. Die Klägerin macht geltend, das Erstgericht habe die Gebühr für Mühewaltung nicht – wie vom Sachverständigen begehrt – nach § 43 GebAG, sondern zu Unrecht nach § 34 Abs 3 Z 3 GebAG bestimmt und dabei auch unzutreffend den höchsten in Betracht kommenden Stundensatz herangezogen. Richtigerweise wäre die Gebühr nach § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG mit € 195,40 zu bestimmen gewesen.

1.2. Wie schon erörtert wurde (Punkt B.3.), hat der Sachverständige (auch in Ansehung der Gebühren für die Gutachtenserklärung) nicht auf die Anweisung aus Amtsgeldern verzichtet, sodass ein Zuspruch einer Mühewaltungsgebühr nach § 34 GebAG nicht in Betracht kommt. Der Gutachter hat sich auch in der Gebührennote ausdrücklich auf § 43 GebAG bezogen, sodass eine Abgeltung nur nach dieser Bestimmung erfolgen kann.

Die Klägerin billigt im Rekurs eine (einmalige) Gebühr nach § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG von € 195,40 zu. Weitergehen-

de Ausführungen zu den Voraussetzungen für die Anwendung dieses Gebührensatzes sind daher entbehrlich.

1.3. Ein darüber hinausgehender Zuspruch für Mühewaltung hat indessen nicht stattzufinden.

Der Sachverständige begehrt zwar die achtfache Gebühr nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG für acht „Zusatzfragen“. Allerdings beschränken sich die im Erörterungsantrag erhobenen Fragen auf einen einzigen Themenkomplex, nämlich ob – im Sinn des Privatgutachtens des Univ.-Prof. Dr. W. – die vorfallskausale Herbeiführung persistierender chronischer Kopfschmerzen zu bejahen ist. Nur für den Fall einer Kalkülsänderung wurde die weitere Frage nach der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit gestellt. Da der Sachverständige jedoch die Verursachung der Kopfschmerzen durch die Fehlbehandlung verneinte, war auf diese weitere Frage nicht einzugehen.

Demnach hatte der Gutachter nur einen einzigen Fragenkomplex (nach der Kausalität der persistierenden Kopfschmerzen) zu behandeln. Folglich steht ihm die Gebühr nach § 43 Abs 1 Z 1 GebAG – wobei im Rekurs der Höchstsatz nach lit e zugebilligt wurde – nur einmal zu. Weitere Fragenkomplexe, die gebührenrechtlich als gesondert zu honorierende Gutachten zu betrachten wären, sind nicht gegeben.

1.4. Davon ausgehend gebührt dem Sachverständigen an Mühewaltungsgebühr lediglich der zugestandene Betrag von € 195,40 (netto).

2.1. Die Klägerin macht ferner – erstmals im Rekurs – geltend, der Sachverständige sei nicht berechtigt gewesen, nochmals „das doppelte Aktenstudium“ in Rechnung zu stellen.

2.2. Die diesbezüglichen Ausführungen sind unbeachtlich. Die Klägerin zweifelt offenbar an, dass der Sachverständige im Rahmen der Gutachtenserklärung nochmals den gleichen Aufwand für Aktenstudium zu tätigen hatte wie bei der erstmaligen Gutachtenserklärung.

Die Klägerin hat jedoch in erster Instanz keine diesbezüglichen Einwendungen erhoben, sodass es am Rechtsschutzinteresse (der Beschwer) fehlt und auch ein Verstoß gegen das Neuerungsverbot vorliegt (vgl schon Punkte B.1., B.2.2.).

3. Ausgehend von der zustehenden Mühewaltungsgebühr von (lediglich) € 194,50 sind dem Sachverständigen für die Gutachtenserklärung Gebühren von insgesamt (abgerundet) € 445,- zuzuerkennen.

Dem Rekurs war daher teilweise Folge zu geben und die Gebührenbestimmung im aufgezeigten Sinn abzuändern.

Ein Kostenersatz findet nach § 41 Abs 3 GebAG nicht statt.

Der Ausspruch über die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses gründet sich auf § 528 Abs 2 Z 5 ZPO.